

Handwritten: ...
Dienstags / den 11. Februarii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres aller-
gütigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



VI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Mörs-
schen und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligentz-Zettel.

Neue und vermischte Anmerkungen

Von dem Leben des Käysers ALEXANDRI SEVERI;

Zur Emendirung einiger Capital: Stellen des LAMPRIDII.

Rest des Ersten Stückes.

X. Über alles ist wahrlich vergebens. Man kan deutlich merken / daß die Rede dieses ruhm-
würdigen Käysers ein Sprichwort gewesen / welches er oft und vielmals im Munde geführet; und das
nach Art und Weise der Sprichwörter gelautet habe / wie in dergleichen Dingen durchgehens zu ge-
schehen pfleget. Solche Reden aber sind kurz / kräftig / und nachdenklich. Mit einem Worte /
die Schrift Lampridii ist mit weit weniger dabey rechtmäßiger Aenderung / und das Sprichwort
des Käysers / das er hierüber im Munde geführet / dieses gewesen:

*Jurejurando deinde se adstrinxit, ne quem adscriptum, id est vacantem
haberet, ne annonis Remp. gravaret, dicens, malum publicum esse Im-
peratorem, qui ex visceribus provincialium homines non necessarios nec
reipublica utiles pasceret.*

„Das ist: Er hat sich durch einen Eyd verbunden / keine unnöthige und ledige Müßiggänger zu
„halten / damit er das Gemeine Wesen nicht dadurch beschwerete / sagende / daß ein Regent / der
„solche faule Glieder auf Kosten der Landleute unterhielte / ein allgemeines Lands
„übel wäre. Was ist nun natürlicher / und besser zusammenhangend? Was ist leichter / als
„daß

daß publicum oder puplicum (wie die Alten schrieben / als nemlich von populus) in pupillum ver-
ändert worden.

XI. Das Wort Malum aber ist hier ein selbständiges / nicht ein Beywort / wie man gemei-
net; Ein Substantivum / kein Adjectivum. Auf gleiche Art sagten einige alte Frauenhasser von
einem Weibe Sprichworts-Weise / daß es wäre *malum necessarium*. So spricht Vellejus Paterc.
lib. 11. cap. 48. homo ingeniosissime nequam & facundus *malo publico*. Wofelbst Jac. Scheg-
Fius nachzusehen von den Redarten *Pessimum publicum*, *Divinum publicum*, *Egregium publi-
cum*, *Bonum publicum*, &c. Ferner Suetonius in Nerone cap. 5. nisi detestabile & *malo pu-
blico* nasci potuisse. Ja / was wohl zu merken / so schreibt nochmals Lampridius eben daselbst
cap. 46. von den so genannten *Rationalibus* / oder Rechnungs-Ablegern / *Eosque*, vel si boni
essent, oderat, *MALUM NECESSARIUM VOCANS*. Woraus wir klar sehen / daß Alex-
ander Severus solche Sprichwörter im Munde geführt habe / und nicht im geringsten auch
an dieser Sache zu zweifeln sey. Über zwey Dinge verwundere ich mich hier; erstlich / daß keiner
solches entdecken können; und zweytens / daß / da dem Casaubono / wie ich erst hernach gesehen/
etwas davon geahndet / er sich doch nicht recht darin finden / noch bey dem Mahl seinen Fuß / wie
man zu reden pfleget / halten mögen. Die Sache ist gewiß / wie alle übrige Worte und Umstände
zeigen. Doch wir wollen noch einige andere Dinge von diesem grossen Fürsten sehen / die noch
weit schlimmer zerhudelet sind. *Sicelides Musæ*, paulo *majora canamus*.

Zweytes Stück.

I. U Nter den größten Lobsprüchen und Vorzügen / welcher dieser vortrefliche Fürst seiner unver-
gleichlichen Regierung zugezogen / ist dieses wol billig mit oben an zu setzen / daß er getrach-
tet / damit seine Herrschaft mögte ein Regiment ohne Blut genennet werden / oder wie die
Griechen / Herodianus / Dio Cassius / und andere es pflegen zu heißen / *ἀναιματον*, welches
Wort auch den Römischen Scribenten dergestalt gefallen / daß sie unterweilen dasselbe behalten ha-
den. Wodurch aber nicht zu verstehen / als ob er gar keine Kriege geführt / wovon das Gegen-
theil durch seine wider die Perser / Parther und Germaner aus Nothwendigkeit ergriffene Waffen
Sonnenklar am Tag lieget. Noch viel weniger muß dadurch verstanden werden / als ob alle
Schelme / Diebe / und dergleichen Mißethäter / wahre Mißgeburten und Schandflecken des
Menschlichen Geschlechts / hätten einen freyen Paß oder Lauf-Zettel überkommen. Mit nichten!
Er hieß nicht ohne Ursache Alexander Severus / der ernsthafteste oder strenge.

II. Keines weges / sagen wir; sondern dieses ist / und war die Meynung / daß keiner / der
etwas gesagt wurde aus dem uralten so hoch in aller Welt berufenen Römischen Senat sich ins be-
sonder an seiner Person vergangen zu haben / darüber solte das Leben verlieren / oder ein solches
angegebenes Verbrechen mit dem Tode bezahlen / sondern vielmehr auf andere Weise / die am füg-
lichsten könnte erdacht werden / seine Mißthat büßen. Die Ursache war / damit erstlich den ent-
setzlichen und unendlichen Verläumdungen dadurch einiger massen mögte Einhalt geschehen / und
muthwilligen Ehrenschildern die Lust der Lästung vergehen. Zweytens / damit er in der That
einen grossen Unterschied seiner / und einiger vorigen ihrer Regierung zeigen mögte / welche unter-
weilen die grausamsten Massacres der vortreflichsten Männer des hohen Senatus auf dieses oder
jenes sein geringes Abbringen nur aus tyrannischer Furcht und Mißtrauen hatten anrichten lassen.
Drittens / damit er den unsterblichen Ruhm der zweyen Antoniner / nemlich des Pii und Marci
Philosophi / den sie durch solche gnädige Behandlung des Römischen Senatus erworben / und
ihre Gedächtniß samt Namen nicht allein verewiget / sondern im unverrückten Segen gesetzt hat-
ten / gleichfalls davon tragen mögte.

III. Doch wie die Sonne selber nicht ohne Flecken ist / so konte er auch seinen Purpur von
einer sothanigen Bespritzung nicht völig befreyen / obschon wider seinen Willen. Einer aus dem
Römischen Raht mit Namen *Quinius Camillus* wurde beschuldiget / sich des Lasters der beley-
digten Majestät schuldig gemacht zu haben. Nachdem die Sache erwiesen / war dennoch der Käy-
ser Alexander Severus so gnädig / so unerhört nachgebend / daß er ihn nach einem kleinen Ver-
weis seiner Ehorheit bey sich behielt / viele Geschäfte mit ihm theilte / als der ohne dem die Regie-
rungs-Last sich getreue hätte mit Unrecht zueignen wollen. Mit einem Worte / er ließ demselben
so

so viele Freund- und Vertraulichkeit drauffen und daheim wiederfahren / daß Camillus theils zum höchsten beschämte / theils in Furcht gesetzt wurde / auf diesem Sonnenschein / der ihm verdächtig vorkam / mögte ein plötzlicher Donner Schlag erfolgen / und derhalben außs demüthigste ersuchte / nur erlassen zu werden / und Freiheit zu haben / auf einer seiner Landgüter sein Leben zu endigen / wan ihm ja der Käyser nicht vorher dasselbe nehmen wolte / welches er gerne gestünde / verwircket zu haben.

IV. Dieses wurde dem Camillo zugestanden; wiewol er doch hernach daselbst ohne Wissen / und Wissen des Käyfers von einigen aus der Militz getödtet worden. Die Stelle über dieses letzte / welche sich findet bey dem Lampridio in Vita Alexandri Severi cap. 48. ist so zerhubelt / daß wenige dergleichen Exempel vorkommen. Höre die Worte selber:

Hoc quoque seu timore seu verè respicientem, abdicantem quin etiam imperium, & mori paratum dimisit: commendatumque militibus, à quibus Alexander unice amabatur, tutum ad villas suas ire precepit, in quibus diu vixit. Sed post jussu Imperatoris occisus est, quod ille militaris esset, & à militibus amatus. Scio vulgum hanc rem, quam contexui, Trajani putare: sed neque in vita ejus id Marius Maximus ita exposuit, neque Fabius Marcellinus, neque Aurelius Victor, neque Statius Valens, qui omnem ejus vitam in literas miserunt.

V. Es wird hier / wie wir sehen / gesagt / Camillus sey hernach auf des Käyfers Befehl doch getödtet worden. Aber nicht zu sagen / daß solches gar nicht wahrscheinlich sey / wie alles obige / welches erzehlet worden / zu erkennen gibt / auch Casaubonus schon erinnert hat / so sind die folgende Worte so ungeräunt / so unvernünftig / so wenig verknüpft / daß fast nichts elenders seyn kan. Wie? haben dan die Soldaten den Camillum aus Liebe getödtet? Und wer ermordet die Menschen aus Liebe? Oder daferne die Worte à militibus amatus, von den Soldaten geliebet / auf den Käyser selber sehen sollen / den jene sehr liebten / wozu soll dieses? Es ist ja bereits kurz vorher gesagt / à quibus Alexander unice amabatur. Aber dieses vorbeÿ zu gehen / was heisset *quod ille militaris esset*, dieweil er ein Soldat / oder vom Soldaten: Stande war / was / sage ich / heisset und bedeuter das hier? Gehet es den Käyser selber / oder Camillum an? Auf beyden passet es wenig / auf Camillus gar nicht; und hier dienet es zur Sache nicht daß allgeringste.

VI. Und damit der Leser sehe und begreiffe / wie unverantwortlich die Schriften der Alten oft zerhubelt / verändert / und verdorben sind / wie hochnützig und nützlich die Critic / ja fast eine Kunst der Künste sey / so mercke man / daß in dem allerältesten Heydelbergischen / numebro Vaticanischen Exemplar so gestanden:

commendatumque militibus, à quibus Alexander unice amabatur, tutum in villas suas ire precepit, in quibus diu vixit; sed post jussu imperatoris occisus est quod ille militaris esset, & à militibus occisus est. Scio vulgum &c.

VII. Ist das nicht ganz was anders? vor das letzte rechtmäßige *occisus est*, hat man künstlicher Weise gesetzt *amatus est*. Was kan ungeräunter seyn? Aber mercke den Vossen. Die Ursache ist gewesen / weil das erste *occisus est* eingeschlichen war / so hat daher das letzte rechtmäßige weichen und sich auf eine absurde Weise ändern lassen müssen. Keiner hat dieses gemercket. Dan Salmasii Muthmassung ist gar zu unnütze und ungegründet / der die Wunden nicht curiren / sondern Arme und Beine absehn wil. Siehe nun die Schrift und wahre Erzehlung Lampridii:

Hoc quoque seu timore seu verè respicientem, abdicantem quin etiam imperium, & mori paratum, dimisit: commendatumque militibus, à quibus Alexander unice amabatur, tutum ad villas suas ire precepit, in quibus diu vixit: sed post injussu imperatoris, ac si jus aliquod tale militibus esset, à militibus occisus est. Scio vulgum hanc rem, quam contexui, Trajani putare, &c.

VIII. Siehe da eine Haupt-Verbesserung einer verzweifelten Stelle. Alles ist klar. Er sagt / Camillus sey hernach ohne Befehl des Käyfers von den Soldaten getödtet / nicht anders / als wan dieselbige / welche Soldaten / oder vom Soldaten: Stande sind / dergleichen Recht und Macht hätten / solches zu verrichten / insonderheit vor einem Herrn und Regen-

Regenten/ bey sie liebten. Das Wort *militaris* ist in diesem Sinn allen diesen Scribenten eigen und gewöhnlich/ wie Casaubonus und Salmastius an andern Orten zum öftern erwiesen. Ein jeder siehet nun wie aus den Worten *ac si jus aliquod tale militaribus*; mit geringer Aenderung ganz anders sey geschmiedet *occisus est quod ille militaris*. Hier nehme man nun eine Probe/ wie es den guten Scribenten öftermals durch nachlässige und unverständige Leute gegangen sey. Zugleich ist nun offenbar/ daß Camilli Hinrichtung wider den Willen des Käyfers geschehen. Doch wir wollen noch andere Dinge sehen.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Von Academischen Sachen.

Am 17. Januar. a. c. disputirte hieselbst/ die Doctor-Würde in beyden Rechten zu erhalten/ de Emendatione Legum per transpositionem Verborum, Hr. JOH. ALEXANDER GUINAND PAGENSTECHER, älterer Sohn des hiesigen Professoris, auch zur Zeit der Universität Rectoris und der Juristen Facultät Decani, Herrn HENR. THEOD. PAGENSTECHER. Nach gelegtem Grunde zur Materie/ werden verschiedene schöne Leges aus dem Corpore Juris Civilis Romani, nicht weniger einige Loca, respective, aus dem Jure Feudali Longobardico und denen so genannten Classicis Auctoribus, illustriret; wobey denn der Herr Auctor Gelegenheit nimmt/ auch von dem *χιασμα κατω τῆς Χ. σιζης τυτων*, jedoch nur mit wenigen/ und remissive. zu handeln/ in denen Adnexis aber/ noch einige Meinungen seines Groß-Vattern/ des wohlseel. berühmten Gröninger Jcti, Herrn ALEX. ARN. PAGENSTECHER, wider Hrn. Hoff-Rath SCHLITTE in Halle/ zu vertheidigen tractet.

III. Sachen/ so zu verkaufen anßerhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht/ daß die Kinder und Erben des verstorbenen Henr. Marcus zu Orsoy vorhabens sind/ ihre daselbst in der Kubestrasen/ zwischen Gerh. Münster und Henrich Winnemann belegene Wohnbehausung/ nebst Hoff-Raum/ Scheunen und einer freyen Auffahrt/ auch dabey gehörigen Brunnen/ freywillig zu verkaufen; welche nun Lust haben/ können sich alda auf den 15. Februarii a. c. Nachmittags zur zweyten Stunde/ zur Behausung Mons. Berndt Wiemanns melden/ die Vorwarden verlesen hören/ und ihren Vortheil schaffen.

Henricus Ten Haest is van voornemen, in 't Kerspel Spellen vrywillig uyt de Hand te vercoopen volgende Percelen: 1.) een in het Boerschap Orck gelegene Caestede, genaemt Hyne Caet. 2.) Eene Weyde, genaemt de Eöl, groot omtrent 500. Roede. 3.) Een stuck Bouwland in het Eörker Veld gelegen, groot 300. Roede. 4.) Een stuck Bouwland in de Hoeve, groot circa 600. Roede. 5.) In het Boerschap Emmelse een stuck Bouwland, Stofelsberg genaemt, 600. Roede. 6.) Een stuck Weyland, genaemt den Aap, groot 300. Roeden; die geene, welke Lust hebben voornoemde Perceelen te coopen, können sig by hem voornoemt op het Clooster Marienboom aengeven, en doen hun Voordeel.

Word mits desen een yder bekent gemaectt, als dat den Kerck- en Rentmeester Willem Beltjens, op den 20. Febr. tot Well ten Huysen van de Weduwe van de Venne, 's Naermiddaghs om een Uhr, sal vercoopen eenige Malders Vruchten, als ook eenige Slagen Eyke-Boomen, seer bequaem voor Ratmackers en Timmerluidens; die tot het voors. Gaedinghe hebben, können hun op voorgemelde Tyt laeten invinden.

Den 14. Februar. a. c. sullen binnen de Heerlyckheyt Horst, in het Ampt Kessel, ten 9. Uhren voor Middag te beginnen, de gereede Goederen van de Weduwe van Peter Jacobskens, tot Betaelinge verloopene Schatt-Penningen, oentlyck vercocht worden.

In Embrieh bey der Wittibe Rys sind zu bekommen allerhande Sorten sein Siegel-Lack/ Lack-Lack/ 6. auch 10. Pfund für 1. Rthlr.

IV. Gelder/ so zu verleihen anßerhalb Duisburg.

Es sind bey dem Gericht zu Hatt vorräthig 300. Rthlr./ so wegen gerichtlich verkauften Andris Driessen sowol mo- als immobilair-Güter deponiret/ und Hypothequen-Ordnungs-mäßsig außgethan werden sollen; Wan nun jemand solche Gelder gegen gnugsame Hypothequen-Ordnungs-mäßige Versicherung verlanger/ kan sich bey dem Richter der Herrlichkeit Hatt/ Hn. Gesellschaft/ in Elebe melden.

Anhang.

Anhang.

Num. VI. Dienstags den 11. Februarii 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Demnach Sr. Königl. Majestät / Unser allergnädigster Herr / dem Hn. Major und Flügel-Adjudanten von Lauengien / mit dem Lehn-Gut Ostendorf / im Amte Nees gelegen / nach Ruppenschen Lehn-Rechten allergnädigst belehnet / und wohlgeb. Herr Major solches freywillig / auf erhaltenen consensum alienandi, dem meistbietenden bey brennender Kerze öffentlich zu verkaufen gesinnet / und dazu den ersten Termin auf Freytag den 21. dieses laufenden Monats Februarii / des Vormittags Glocke 10 / aufm Wesselschen Rathhause / den zweyten den 20. Martii / und den letzten Termin den 24. April a. c. angesetzt; Als können alle / die dazu Lust haben / auf bestimmte Zeit und Ort sich einfinden / und ihren Vortheil suchen; inmittels auch / und vorhero sich bey Sr. Hochwohlgeb. dem Heren Obrist-Lieutenant von Küchenmeister wegen der Größe / Bewandnis dieses Guts / und auf welche Conditions solches verkauft werden solle / melden / und sich dessen informiren.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen / das die Kinder des seel. Herrn Hoffgerichts Procuratoris Adriani vorhabens sind / ihre zu Rütterden / halb Weg Eleve und Erantenburg / gelegene Güter / als:

1.) Den Beckchen Hoff / bestehend aus Haus / Schener und Schaastall / Bau- und Weyde-Land / samt einem in vollem Wachsthum bestehenden Busch von Büchen-Bäumen.

2.) Eine dabey gelegene Raethstätte / bestehend aus einem neu gezimmerten Hause / Garten / und einem halben Morgen Bau-Landes.

3.) Eine Raethstätte bestehend aus einem Hause / Garten / Bongart und etlichen Morgen guten Bau-Landes / samt dem Recht des dabey gelegenen Häußgens und Garten / freywillig / jedoch gerichtlich an den meistbietenden zu verkaufen / und wird darzu der erste terminus auf den siebenzehenden Februarii / und der zweyte drey Wochen hernacher / den neunten Martii dieses Jahrs / des Nachmittags um zwey Uhr / zu Rütterden in der weissen Raab præfigiret. Auch können diejenige / welche dazu Lust haben / und mehrere Nachricht verlangen / bey dem Hn. Criminal-Rath und Hoffgerichts-Advocaten Märcker in Eleve / gegen die Cangeley über wohnend / sich angeben.

Magistratus der Stadt Nees ist vorhabens / des allort verstorbenen Fehr-Vächtern Jacob von Acken beyde Häuser / deren eines am Markte beym Krahn-Thor / das andere am neu Pförtgen / Palmen Haus genannt / gelegen / vor rückständige Fehr-Vacht / als auch zum Nutzen anderer Creditorum, publicè bey brennender Kerze zu verkaufen / und soll des Endes die erste Kerze den 17. hujus, und den 2. Martii die zweyte Kerze brennen; wer dazu Lust hat / kan so dann Vormittags um 10. Uhr / aufm Rathhause daselbst sich einfinden. Auch werden alle diejenigen / welche an gedachten von Acken noch etwas zu fordern haben / ihre Forderungen so dann vorzubringen / und solche der Gebühr zu justificiren / hiedurch abgeladen / idque sub poena perpetui silentii.

Nachdem bey der Accise-Casse zu Biberich 12. Pfund Caffée-Bohnen confisciret worden / und dem meistbietenden verkauft werden sollen / als wird darzu terminus auf den 13. dieses Monats Februarii / Vormittags um 11. Uhr / auf der Accise-Stube anberahmet / und können die zum Ankaufen Lust haben / sich alsdann einfinden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / das die beyde Bauren-Höfe Zwind und Rickelsmann / in Hamminkeln gelegen / dem meistbietenden freywillig sollen verkauft werden / die Lust-tragende belieben sich den 17. und 24. m. c. jedesmahl des Nachmittags Glocke 2. / in Hamminkeln an des Scheffen Stratmanns Behausung einzufinden / und ihren Vortheil zu suchen.

Auf

Auf Donnerstag den 17. curr. Nachmittags um 2. Uhr / soll in Appeldoorn zum Noftam / eine wegen defraudirten Mulfers gepfändete Kuh verkauft werden.

Der Königl. Accise-Inspector zu Genney / Herr Helmsen / ist vorhabens / auf den 14. Februarii / des Nachmittags Glocke 2. / zum Hause Kirchmeistern Wilhelm Hesen / freywillig und öffentlich / einige ihm cedirte Erbgründen den meistbietenden zu verkaufen.

Es wird hiedurch jedermännlich bekannt gemacht / daß die Erbg. Wellmanns einen ausser dem Frauen-Thor zu Goch wohl künlich gelegenen Kohlgarten / aus freyer Hand zu verkaufen willens ist / wer dazu Lust hat / kan sich bey der Frau Wittiben Hn. Edessen Gerhard Vosmann melden / und den Kauf-Contract mit derselben schließen / nach geschlossenem Accord kan dieser Garten also fort angetreten werden.

Es wird einem jeden bekannt gemacht / daß Arend Giesen zu Nees sinnes ist / einen Kohlgarten vor der Dellsporf / und die Nachlassenschaft von Johann Franken / als ein Haus und Garten / ebensins aus der Hand zu verkaufen.

Es hat der Gastwirth Gerhard Giesden das Königl. Gericht in Soest imploriret / daß seine Wohnbehauung cum pertinentiis, so an St. Thomä-Strassen in Soest gelegen / und auf 550. Muhl. æstimiret / subhastiret / und plus offerenti zugeschlagen werden mögte / um seine Creditores zu befriedigen / mit Bitte des Endes terminos legales zu præfixiren; Nachdem nun dessen petito deferiret / so ist pro primo termino der 25. Februarii / pro secundo der 24. Martii / und pro tertio der 21. Aprilis anbestimmt; werden demnach dieseinige / so etwa daran Spruch oder Forderung zu haben vermeinen / hiemit peremptorie, & sub pœna perpetui silentii, abgeladen / dieseinige aber / so Belieben tragen dafür zu licitiren / hiemit invitiret / welchem Vorgangen der meistbietende den Zuschlag / dieseinige aber / so in terminis præfixis nicht erscheinen / præclusionem zu gewärtigen haben.

Ad instantiam tutoris des unmündigen Johann Felberhoff / sollen nachfolgende / der Frau Wittibe von Harinxma / und Fräulein von Penning zustehende / in der Herrlichkeit Wehl gelegene Güther / als: 1.) Das Gut Regelaer / Lehn rubrig zum Hause Keppel. 2.) Das Gut die Höhe / und 3.) Das Haus zum Hirsch / daselbst im Hirsch / in drey legalen Terminen / nemlich den 17. Februarii / 12. Martii / und 9. April / jedesmahl Nachmittags Glocke 2. / gerichtlich zum Verkauf angehangen / und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden.

VI. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit notificiret / daß Tit. Sartor / sein obnlängst von Nicolaus Evers erblich erkaufes / und zur Nahrung sehr gut gelegenes Haus zu Wesel / in St. Johann-Strassen / die goldene Hand genennt / willens seyn zu verpachten / oder aber aus der Hand zu verkaufen; jedoch freywillig; Als können Lust-tragende / so gesinnet seyn mögten solches zu heuren / oder zu kaufen / sich beliebigst bey dem Hn. Anthon Schmitz in der Klocke daselbst melden / und Conditiones vernehmen.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach Hr. Julius Drossner zu Soest / von der Wittiben seel. Hn. Doct. Blumen / 2. Morgen Landes im Wühlen-Felde / vor 130. Muhl. gekauft / und den Rauffchilling den 29. Februarii a. c. beim Gerichte zu Soest aufzuzahlen willens; als wird solches jedermännlich hiedurch bekannt / um alsdann / der etwa an dem Lande oder Rauffchilling habenden Ansprache halber / sich zu melden / sonst der Käufer hernächst niemand daran etwas gestehen werd.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Kanten ist willens / das Stadthaus neben dem Nachthaus aufm Markt / worin die Accise-Stube vorhanden ist / das übrige Theil auf 6. nacheinander folgende Jahren / Ofleren anstehend anzutreten / am Donnerstag den 13. Febr. bey der ersten und zweyten Kerze / und 8. Tage hernach bey der dritten Kerze / Nachmittags um 2. Uhr / aufm Nachthaus dem meistbietenden zu verpachten.

Weilen die dem adel. Kloster Schledenhorst zugehörige / unter der Herrlichkeit Wehr und Haffen / an der Weselschen und Neessischen Emmerischen Landstrasse / gegen dem adelichen Hause Bellighoven gelegene Dauen-Stette / Bergs Gut genant / worin nun lange Jahre mit Fasel-Brenne-

Brennerey gute Nahrung getrieben worden / auch sonst mit schönem Bauland und Holzzgewächs versehen ist / bis dato noch Pachtlos / und noch kein annehmlicher guter Pächter vorgekommen ; als wird solches zu dem Ende allen und jeden Liebhabern nochmalts hiermit bekannt gemacht / um sich nach Belieben auf besagtem adel. Kloster Schledenhorst einzufinden / und Pacht zu schliessen / weil der Hof sofort auf ansehenden St. Petri oder mit dem Waso angetreten und bezogen werden kan.

Giesbert von Dommelen ist vorhabens / sein zu Büderich künlich gelegenes Wohnhaus / nebst einige Garten / und ein halb Marset Bauland / zu verpachten / es können sich dan Liebhaber bey ihm zu Büderich angeben / und accordiren.

Es hat die Evangelisch Reformirte Gemeine zu Bislich eine bequeme Wohnung / nebst Garten zu vermietben / um auf künftigen May anzutreten / wer dazu Lust trägt / derselbe beliebe sich / je eher je lieber / bey dem zeitlichen Prediger loci, Herrn Francius / oder Vorstehern daselbst zu melden.

IX. Sachen / so zu verdingen in Duisburg.

Magistratus der Stadt Duisburg ist vorhabens / die Reparation der vor dem Ruhe Thor gelegenen Wind-Mühle / den 13. hujus, Morgens Glocke 9. / denen wenigst forderenden zu verdingen ; wes Ends die dazu Lust-tragende zur gesetzten Zeit auf hiesigem Rathhause sich einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

X. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht / daß an einem gewissen Ort einige hundert Rthler / welche zum Behueff sicherer Unmündigen / Hypothequen-Ordnungs-mässig auszuthun / und zu belegen seyn werden / vorhanden sind ; diejenige nun / welche zu solchem Anlehn Lust haben mögten / können sich je eher / je lieber / bey dem Königl. Commissions-Secretario und Procuratoren Herrn Sethe in Elebe angeben / welcher hievon weitere Anweisung thun wird.

XI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem bey dem Meursischen Haupt-Gericht Concurfus Creditorum wider die Eheleute Merbis an der Donge entstanden / und dieser ihre Verabladung erkannt worden / zugleich auch Citatio edictalis gemöhnlicher-massen ergangen / als wird solches allen und jeden besagter Eheleuten Merbis Creditoren hiedurch bekannt gemacht / um inner 12. Wochen Zeit / deren 4. für den ersten / 4. für den zweyten / und 4. für den letzten und endlichen Gerichtstag / peremptoriè ange-setzt werden / mit ihren Forderungen bey besagtem Haupt-Gericht zu erscheinen / und locum in abzufassender Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen.

Demnach wider die Eheleute Hfermanns zu Repeln Citatio edictalis erkannt worden / als wird solches hiedurch jedermann bekannt gemacht / und zugleich diejenige / so an obgemelten Eheleuten Hfermanns zu forderen haben mögten / abgeladen / innerhalb 12. Wochen / so pro termino peremptorio angesetzt worden / mit ihren Forderungen und Beweisstücken / bey dem Königl. Preuss. Haupt-Gericht zu Meurs / sub poena perpetui silentii gebührend zu melden.

XII. Von fehlenden Handwerkern aufferhalb Duisburg.

Es werden in der Stadt Meurs annoch nachfolgende Handwerker verlangt / als: Ein Seiler / ein Korbmacher / ein Schlächter so ein Christ ist / und ein Stellmacher. Dabero diejenige / welche sothane Professionen verstehen / sich je eher je lieber / mit der Wohn niederlassen wollen / gestalten sie ihr Brod daselbst reichlich verdienen / und versichert seyn können / daß die in denen Königlischen Edictis. sothanan neu-ankommenden Handwerkere / alleranädigst versprochene Freyheiten angebeyhen sollen / auch sonst sie aller Willfährigkeit vom Magistrat sich zu erfreuen haben werden.

XIII. Von wüsten Haus-Stellen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß in der Stadt Meurs annoch two wüste oder ledige Hausstellen vorhanden seynd / derowegen diejenige / so Lust tragen selbige wiederum zu bebauen / sich fordersamt bey dem Magistrat daselbst angeben / die Haus-Platz umsonst bekommen / und die alleranädigst accordirte pro Cent-Gelder genießen / auch überdem vom Magistrat alle mögliche Assistance gewärtig seyn können.

XIV. Angekommene Frembde vom 31. Januarii bis 7. Februarii in Cleve.
Niemand.

XV. Angekommene Frembde vom 31. Januar. bis 7. Februar. in Wesel.
Herr Obrister von Platen / und Hr. Capitain von Plotho von Geldern / Hr. Hoff-Rath Maul
kommt von Eleve / und Hr. von Marle von Duisburg / logiren im Schlüssel.

XVI. Angekommene Frembde vom 31. Januar. bis 7. Februar. in Duisburg.
Herr Beyh-Bischoff von Twickel / drey Commissarii von Ihro Königl. Majestät von Ungarn /
Herr Hopfen von Achen / Hr. Baron von Schade / Ihro Excell. Hr. Cammer-Präsident
von Twickel / und Herr Gerichtschreiber junior Edelitz / reiset nach Mülheim / logiren im
Teutschen Haus bey der Frau Wittiben Heyermanns.

XVII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 31. Jan. bis 7. Febr. in Cleve.
Niemand.

XVIII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 31. Jan. bis 7. Febr. in Wesel.
Bey der Reformirten Gemeine / niemand.
Bey der Lutherischen Gemeine / Adolph Peter Dresler / Wittiber / mit Jofr. Anna Catharina
Heimerhofs.
Bey der Catholischen Gemeine / niemand.

XIX. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 31. Jan. bis 7. Febr. in Duisburg.
Niemand.

XX. Geträydes Preis vom 31. Januarii bis 7. Februarii.
Der Schwefel Berlinisch.

	Weizen		Roggen		Gersten		Malz		Buchweizen		Haber		Erbsen.	
	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.
Eleve	1	—	15	2	13	2	—	—	13	2	9	9	—	—
Wesel	1	10	16	10	15	10	—	—	12	—	12	5	—	—
Embr.	1	4	18	—	16	—	17	9	14	—	11	—	1	9
Duisb.	1	3	17	6	18	—	—	—	12	6	12	—	1	—
Meurs	—	23	14	2	13	3	13	3	10	7	8	10	21	5
Hamm	1	16	23	—	15	—	—	—	—	—	10	—	1	4
Witten	1	5	20	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herbede	1	6	22	—	17	—	15	—	—	—	12	—	1	2
Düsseld.	1	9	19	—	19	—	20	—	14	—	12	—	1	2
Düren	1	7	19	2	18	7	—	—	—	—	10	—	—	—

XXI. Brod - Taxa.

In Eleve			Wesel			Duisburg.		
Vor 2 $\frac{1}{2}$ st. Weißbrod soll wiegen	Vf. Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Vf. Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Vf. Loth	Qu.
—	42	—	—	16	—	—	16	—
Vor 5. stüß. 6. dt. ein Roggenbrod von	10	—	Vor 3. stüß. 4. dt. ein Roggenbrod	5	16	Vor 4. stüß. 2. dt. ein Roggenbrod	7	—

Diese Intelligenz-Zettel / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen
Königl. Post-Weutern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.